

Verklarkungskosten im Folgeprozess



»Revidirte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

Zu den Kosten eines Streitverfahrens gehören auch die Kosten des vorangegangenen Verklarungsverfahrens, wenn der Verfahrensgegenstand der Verklarung identisch ist mit dem Streitgegenstand des Folgeprozesses. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Prozessparteien des Folgeprozesses identisch sind mit den Beteiligten und dem Antragsteller im Verklarungsverfahren.

Beschluss des Schiffahrtsobergerichtes Nürnberg vom 26. Juli 2016, Az.: 5 W 450/16 BSch (Schiffahrtsgericht Regensburg, Az.: 4 C 980/15).

Gründe: I.

Der Kläger ist Eigentümer und Verkehrssicherungspflichtiger der Bundeswasserstraße Donau.

Der Kläger hat die Beklagten nach vorangegangener Mahnverfahren mit Klageschrift vom 07.05.2015 vor dem Amtsgericht - Schiffahrtsgericht - Regensburg, Az.: 4 C 980/15 BSch, als Gesamtschuldner auf Zahlung von 15.177,91 € zuzüglich 25,00 € Auslagenpauschale sowie darüber hinaus die Beklagte zu 1) auf weitere 2,50 € vorgegerichtliche Mahngebühren und Zinsen aus einem Betrag von 15.177,90 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.07.2012 und die Beklagte zu 2) auf Zinsen aus einem Betrag von 15.177,91 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.12.2012 in Anspruch genommen. Der Klageforderung lag zu Grunde ein Schiffsunfall mit Zusammenstoß zweier Schiffe am 02.09.2011 auf der Donau bei Kilometer 2263,300. Zum Hergang der Havarie und den hieran Beteiligten wird auf die Darstellungen der Klageschrift vom 07.05.2015 zu genommen.

Im Zuge der Verkehrssicherung und Abwicklung der Havarie kam es zum Einsatz von Fahrzeugen und Personal des Wasser- und Schiffahrtsamtes Regensburg. Der Kläger hat geltend gemacht, dass hierdurch Kosten in Höhe von 15.177,91 € entstanden seien. Zu dem Schiffsunfall vom 02.09.2011 wurde vor dem Amtsgericht - Schiffahrtsgericht - Regensburg unter dem Aktenzeichen 4 UR 11 3/11 BSch ein Verklarungsverfahren durchgeführt.

Nachdem die Beklagte zu 1) mit Wertstellung am 17.06.2015 einen Betrag von 17.232,56 € an den Kläger bezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Mit Beschluss vom 24.07.2015 hat

das Amtsgericht - Schiffahrtsgericht - Regensburg den Beklagten gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und den Streitwert auf 15.202,91 € festgesetzt. Mit Schriftsatz vom 23.09.2015 hatte der Kläger beantragt, ihm im Verklarungsverfahren, Az.: 4 UR 11 3/11 BSch, entstandene Kosten Höhe von insgesamt 563,84 € gegen die Beklagten festzusetzen ...

Mit Beschluss vom 9.02.2016, Az.: 4 0 980/15 BSch, hat das Amtsgericht - Schiffahrtsgericht - Regensburg den Kostenfestsetzungsantrag des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die von dem Kläger aus dem Verklarungsverfahren Az.: 4 UR 11 3/11 BSch geltend gemachten Kosten im vorliegenden Hauptsacheverfahren nicht geltend gemacht werden können, weil zwischen den Parteien des Klageverfahrens und den Beteiligten des Verklarungsverfahrens keine Identität gegeben sei.

Gegen diesen ihm am 26.02.2016 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit Schriftsatz vom 04.03.2016, eingegangen beim Amtsgericht am selben Tag, sofortige Beschwerde eingelegt. Er beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die von ihm beantragten Kosten festzusetzen. Zu den Einzelheiten des Beschwerdevorbringens wird auf den Schriftsatz vom 04.03.2016 Bezug genommen. Das Amtsgericht - Schiffahrtsgericht - Regensburg hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 22.03.2016 nicht abgeholfen.

II.

Die gemäß §§ 104 Abs. 3 Satz 1, 567 ff. ZPO, §§ 2, 11 BinSchVerfG statthafte und zulässige, insbesondere form- und fristgerechte sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Sie führt zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses und Festsetzung der von den Beklagten als Gesamtschuldner an den Kläger zu erstattenden Kosten in dem sich aus dem Beschlusstenor ergebenden Umfang. Die weitergehende Beschwer-

de ist unbegründet. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts kann der Kläger die ihm im Verklarungsverfahren, Az.: 4 UR 11 3/11 BSch angefallenen und erstattungsfähigen Kosten im gegenständlichen Hauptsacheverfahren, Az.: 4 0 980/15, im Rahmen der Kostenerstattung nach § 104 Abs. 1 ZPO geltend machen.

Kommt es nach einem Verklarungsverfahren, in dem es mangels einer entsprechenden Kostengrundsatzentscheidung kein eigenes Kostenfestsetzungs- und Erstattungsverfahren gibt, zu einem Rechtsstreit vor dem Schiffahrtsgericht, an dem die früheren Beteiligten bzw. Antragsteller nun als Parteien teilnehmen, kommt grundsätzlich in Betracht, dass die Kosten des Verklarungsverfahrens als Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nach § 91 ZPO von der unterliegenden Partei zu tragen sind (OLG Karlsruhe, Beschluss v. 05.08.1992 - W 1/92, VRS 83, 251-256 mwN, ZfB 1993, Sammlung Seite 1404 ff). Dabei ist entgegen der vom Erstgericht vertretenen Auffassung nicht erforderlich, dass sämtliche Beteiligte an dem Verklarungsverfahren auch Parteien des nachfolgenden Klageverfahrens sind. Ausreichend ist, dass jedenfalls die Prozessparteien, zwischen denen der prozessrechtliche Kostenerstattungsanspruch im Kostenfestsetzungsverfahren des Hauptprozesses verfolgt werden kann, auch bereits am Verklarungsverfahren beteiligt gewesen sind (OLG Karlsruhe, a.a.O.; v. Waldstein/Holland, BinSchG, § 14 Rz. 13 mwN). Aufgrund des FGG-Charakters des Verklarungsverfahrens ist dabei nicht erforderlich, dass sich die späteren Prozessparteien schon im Verklarungsverfahren wie Gegner (kontradiktorisch) gegenübergestellt haben (OLG Karlsruhe, a.a.O.; v. Waldstein/Holland, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger und die Beklagten waren am Verklarungsverfahren des Amtsgerichts - Schiffahrtsgericht - Regensburg, Az.: 4 UR 11 3/11 BSch, beteiligt, der Kläger als dortige Beteiligte zu 2), der Beklagte zu 2)

als dortiger Antragsteller zu 2) (Schiffsführer der »Avalion Tranquility«) und die Beklagte zu 1) als dortige Beteiligte zu 3). Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die im Verklarungsverfahren als Beteiligte zu 3) beteiligte P nach zwischenzeitlich geänderter Firmierung parteiidentisch ist mit der hiesigen Beklagten zu 1), der PM. Dies hat die Beklagte zu 1) mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 12.03.2015 im vorangegangenen Mahnverfahren ausdrücklich klargestellt. Dies wurde auch von den anderen Parteien nicht in Frage gestellt.

Auch die weitere Voraussetzung für die Erstattungs-fähigkeit von Verklarungskosten im nachfolgenden Zivilprozess liegt vor. Notwendig ist die Identität des Streitgegenstandes des Zivilprozesses mit dem Verfahrensgegenstand der Verklarung. Eine Festsetzung der Verklarungskosten im Hauptprozess findet nur entsprechend dem jeweiligen streitgegenständlichen Interesse statt (v. Waldstein/Holland, a.a.O., Rz. 14).

Gegenstand des vorliegenden Hauptprozesses war der vom Kläger gegen die Beklagten als Schaden geltend gemachte Kostenanfall aus der Verkehrssicherung und Abwicklung des Schiffsunfalls vom 02.09.2011. Der Kläger hat den ihr dabei entstandenen Schaden in Höhe von 15.177,91 € zuzüglich Auslagenpauschale, Mahngebühren und Verzugszinsen beziffert. Dieser im Hauptprozess streitgegenständliche Schaden ist identisch mit dem Schadenersatzinteresse des Klägers in dem zum Hergang der Schiffskollision vom 02.09.2011 geführten Verklarungsverfahren, welches der Kläger dort schätzweise auf 18.500,00 € beziffert hat (vgl. Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts - Schifffahrtsgericht - Regensburg vom 22.11.2013, Az.: 4 UR 113/11, S. 17).

Mitgeteilt durch Regierungsoberberrät
Schock, WSD Würzburg

Anmerkung der Redaktion:

Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung betrifft eine Rechtsfrage von sehr hoher praktischer Relevanz. Es ist eine schifffahrtsrechtliche Besonderheit, dass in Havariefällen einem kontradiktorischen, streitigen Prozessverfahren vor dem zuständigen Zivilgericht, in der Regel Schifffahrtsgerichte oder Rheinschifffahrtsgerichte, ein Verklarungsverfahren vor dem Schifffahrtsgericht vorausgeht.

Das Verklarungsverfahren ist kein kontradiktorisches Streitverfahren, sondern ein vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägtes FGG-Verfahren, das dem Richter bei der Aufklärung des Havariegeschehens sehr weiten Ermessenspielraum einräumt. Eingeleitet und beantragt wird das Verklarungsverfahren durch den Schiffsführer eines an der Havarie beteiligten Schiffes, dieser Antragsteller benennt sodann weitere Beteiligte, die ein Interesse

an der Aufklärung des Schiffsunfalles haben könnten, diese Beteiligten wiederum haben das Recht, weitere Beteiligte zu benennen.

Eine wichtige Funktion und Aufgabe des Verklarungsverfahrens ist die Prozessvermeidung. Nicht selten endet die Havarieaufklärung im Rahmen des Verklarungsverfahrens mit einer Schadenregulierung, ohne dass ein Streitverfahren notwendig wird. Häufig ist aber auch der Fall, in dem nur zwischen bestimmten Beteiligten des Verklarungsverfahrens Prozesse geführt werden, andere Beteiligte dagegen feststellen, dass sie weder Ansprüche haben, noch Ansprüchen ausgesetzt sind. Deshalb ist der Kreis der Beteiligten eines Verklarungsverfahrens häufig sehr viel größer als der Kreis der später im Streitverfahren einander gegenüberstehenden Personen. So ist gegenwärtig zum Beispiel vor dem Schifffahrtsgericht in Duisburg ein Verklarungsverfahren mit 15 Beteiligten anhängig.

Ähnlich war es auch im vorliegend entschiedenen Fall. Hier war es zu einer Havarie zwischen zwei Schiffen gekommen, die Schäden, die letztendlich für die Höhe des Verfahrenswertes im Verklarungsverfahren maßgeblich sind, erreichten eine sechsstellige Höhe. Im nachfolgenden Streitverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen einen der beteiligten Schiffsführer und den Schiffseigner ging es dagegen lediglich um 15.177,91 €, also nur um einen kleinen Ausschnitt des insgesamt bei der Havarie entstandenen Schaden.

Zutreffend hat das Schifffahrtsobergericht Nürnberg festgestellt, dass die der Bundesrepublik Deutschland im Verklarungsverfahren entstandenen Kosten Teil der Verfahrenskosten des nachfolgenden Streitverfahrens vor dem Schifffahrtsgericht Regensburg sind. Maßgeblich ist dabei allein, dass die im vorliegenden Fall obsiegende Klägerin Beteiligte am Verklarungsverfahren war, auch die Beklagten waren Beteiligte des Verklarungsverfahrens. Wie das Schifffahrtsobergericht zutreffend feststellt, ist eine Parteiidentität für die Kostenerstattungspflicht nicht erforderlich, sondern lediglich eine Identität des Verfahrens-, respektive Streitgegenstandes, also der Havarie, die Ursache für die streitgegenständlichen Kosten war. Die Tatsache, dass es im Verklarungsverfahren weitere Beteiligte gab, schadet dem Kostenerstattungsanspruch nicht. Nach Auffassung des Unterzeichners hätte die Klägerin ihren Kostenerstattungsanspruch sogar auch dann, wenn die Beklagte des nachfolgenden Streitverfahrens gar nicht Beteiligte im Verklarungsverfahren gewesen wäre.

Da die Bundesrepublik Deutschland sich regelmäßig durch ihre hauseigenen Vertreter am Verklarungsverfahren beteiligt, die keine Rechtsanwaltsgebühren berechnen, sondern lediglich Aufwand und Fahrtkosten ersetzt erhalten, hat sich im vorliegenden Fall nicht die Frage gestellt, ob nur

ein Teil des Betrages der Verfahrenskosten des Verklarungsverfahrens auch Prozesskosten des Streitverfahrens sind, weil Gegenstand des Streitprozesses nur ein kleiner Ausschnitt der dem Verfahrenswert des Verklarungsverfahrens zugrundeliegenden Gesamtschäden war. Dazu sei angemerkt:

Bei einer Havarie zweier Schiffe ist es häufig so, dass der Versicherer des einen Schiffes Klage gegen Schiffseigner und Schiffsführer des anderen Schiffes einreicht und umgekehrt. (Die klagenden Versicherer sind dabei regelmäßig selbst nicht Beteiligte des Verklarungsverfahrens gewesen.) Die Summe der beiden Gegenstandswerte der Streitverfahren ist dabei häufig nicht identisch mit dem Betrag des Verfahrenswertes im Verklarungsverfahren. Dennoch werden die Verklarungskosten (100 %) anteilig den jeweiligen Folgeprozesskosten zugeschlagen. Ist also das Verhältnis der Gegenstandswerte der beiden Streitverfahren etwa 40 zu 60, dann werden auch die Kosten des Verklarungsverfahrens im Verhältnis 40 zu 60 den jeweiligen Folgeprozessen zugeordnet, obwohl der Verfahrenswert des Verklarungsverfahrens nicht der Summe der beiden Streitwerte des Streitverfahrens entspricht.

Die interessante Frage im vorliegend entschiedenen Fall wäre, ob – wenn ein Rechtsanwalt die Bundesrepublik Deutschland im Verklarungsverfahren vertreten hätte – lediglich ein dem Streitgegenstand entsprechender Anteil der Verklarungskosten erstattungsfähig gewesen wäre, oder die gesamten Verklarungskosten. Wäre zum Beispiel der Streitwert des Verklarungsverfahrens 100.000,00 € gewesen, dann wären dies im vorliegenden Fall nur rund 15 % der Kosten (≈ 15.177,91 €). Diese Frage musste das Schifffahrtsobergericht vorliegend nicht entscheiden, weil die Kosten der Bundesrepublik Deutschland – anders als die Kosten ziviler Prozessparteien, die durch einen Rechtsanwalt vertreten sind – verfahrenswertunabhängig sind. Die im Beschluss in Bezug genommenen Literaturstimmen vertreten die Auffassung, dass im Folgeprozess eine Kostenerstattung nur anteilig stattfindet. Dies ist nach Auffassung des Unterzeichners nicht zwingend. Man kann durchaus die Auffassung vertreten, dass eine Quotelung oder Kürzung der einer obsiegenden Partei entstandenen Verklarungskosten nur dann und nur insoweit erfolgt, als dem Verklarungsverfahren mehrere Prozesse folgen. Folgt dem Verklarungsverfahren nur ein Prozess, dann sind nach Auffassung des Unterzeichners der obsiegenden Partei die Verklarungskosten zu 100 % zu ersetzen. Unbeschadet dieser offenen, im vorliegenden Fall nicht streitentscheidenden Frage ist den Ausführungen im wiedergegebenen Beschluss uneingeschränkt zuzustimmen.

Rechtsanwalt Dr. Martin Fischer,
Frankfurt am Main